

Whitepaper: Wachstums-Chancen-Gesetz

1. Grundsatz

Mit dem im Juli 2025 beschlossenen Wachstums-Chancen-Gesetz soll das Ziel verfolgt werden, wachstumswirksame Investitionen zu fördern und Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

2. Schrittweise Senkung der Ertragsteuern

a) Für Kapitalgesellschaften:

Die Körperschaftsteuer sinkt ab dem Jahr 2028 um jeweils 1%, bis sie sich im Jahr 2032 auf lediglich 10% beläuft (aktuell 15%).

- 2028: 14%
- 2029: 13%
- 2030: 12%
- 2031: 11%
- Ab 2032: 10%

b) Für Personengesellschaften und Einzelunternehmer:

Der Steuersatz für nicht entnommene Gewinne (Thesaurierung) sinkt ab dem Jahr 2028 um jeweils 1%, bis er sich im Jahr 2032 auf lediglich 25% beläuft (aktuell 28%):

- 2028-2029: 27%
- 2030-2031: 26%
- Ab 2032: 25%

3. Überblick der steuerlichen Impulse durch das Gesetz / Möglichkeiten der Steuerersparnis

a) Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter:

- Anschaffung zwischen dem 01.07.2025 und 31.12.2027.
- Abschreibung: Das 3-Fache des linearen AfA-Satzes, maximal 30% der Anschaffungskosten.
- Diese Möglichkeit besteht nur in der Steuerbilanz.

b) Super-AfA für E-Autos:

- Anschaffung zwischen dem 01.07.2025 und 31.12.2027.
- Gilt für E-Autos, die rein elektrisch betrieben werden.
- Abschreibung: Im Jahr der Anschaffung 75% (ohne zeitanteilige Berechnung) und in den fünf Folgejahren jeweils 10%/5%/5%/3%/2%.
- Gilt auch für die Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen.
- Diese Möglichkeit besteht nur in der Steuerbilanz.

Whitepaper: Wachstums-Chancen-Gesetz

c) **Investitionsabzugsbetrag (IAB):**

- Bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungskosten von Investitionen können im Jahr der Bildung eines IAB gewinnmindernd berücksichtigt werden.
- Voraussetzung: Der steuerliche Gewinn darf den Betrag von TEUR 200 im Jahr der Bildung nicht überschreiten.
- Diese Möglichkeit besteht nur in der Steuerbilanz.

d) **Sonderabschreibung:**

- Bis zu 40% der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung.
- Voraussetzungen: Im Vorjahr darf der steuerliche Gewinn von TEUR 200 nicht überschritten worden sein und das Wirtschaftsgut muss ausschließlich betrieblich genutzt werden.
- Diese Möglichkeit besteht nur in der Steuerbilanz.

4. Fazit

Sofern Investitionen geplant sind und die notwendige Liquidität vorhanden ist, kann es sinnvoll sein die Investitionen bis Ende 2027 vorzuziehen, um von dem bis dahin noch gültigen höheren Steuersatz zu profitieren.

Für Personengesellschaften und Einzelunternehmer kann es sinnvoll sein, Gewinne im Unternehmen zu belassen und diese erst ab dem Jahr 2028 zu entnehmen, ab welchem der Steuersatz erstmals für nicht entnommene Gewinne sinkt.

Aachen, 23.01.2026

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.